

2. Anzuwendende Vorschriften

Soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG),
- die Schulordnung für schulübergreifende Regelungen an Schulen in Bayern (BaySchO),
- die Schulordnung für Berufsschulen in Bayern (BSO),
- die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen (FOBOSO) sowie
- die Schulordnung für die Wirtschaftsschule in Bayern (WSO).